

und Kreisgerichte ausübt, gibt das Verhältnis zum Obersten Gericht, dem die »Leitung der Rechtsprechung der Gerichte« obliegt, Probleme auf. Der Präsident des Obersten Gerichts (Heinrich Toeplitz, Zur Entwicklung des Obersten Gerichts als Leitungsorgan, S. 393) meinte zwar, erstmalig sei durch das GVG von 1974 eine gesetzliche Abgrenzung der Verantwortung des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz in bezug auf die nachgeordneten Gerichte formuliert, bleibt aber eine nähere Erläuterung schuldig.

Folgt man dem Wortlaut des § 21 GVG, so hat das Ministerium in bezug auf die Rechtsprechung die Aufgabe des Studiums und der Analyse, der Auswertung dieser Tätigkeit für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte und der Information des Obersten Gerichts über die Ergebnisse dieser Tätigkeit, die als Kontrolltätigkeit bezeichnet wird, soweit sie für die Leitung der Rechtsprechung bedeutsam sind. So liegt der Schwerpunkt dieser Aufgabe des Ministeriums bei der Kontrolle der Rechtsprechung, die für die Qualifizierung der Mitarbeiter der nachgeordneten Gerichte und die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts nutzbar gemacht werden soll. Die Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte durch das Ministerium bleibt auf eine Anleitung der Mitarbeiter dieser Gerichte beschränkt. Dafür spricht auch eine Formulierung im Statut dieses Ministeriums von 1976 <sup>46</sup> (s. Rz. 46 zu Art. 92), wonach der Minister der Justiz die Anleitung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte (sowie der Staatlichen Notariate) zur Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu sichern hat. »Er ist für die Erläuterung der Grundsätze ihrer Tätigkeit, die Kontrolle ihrer Verwirklichung und die systematische Einflußnahme auf die politisch-ideologische Erziehung der Mitarbeiter verantwortlich.« Er »gewährleistet die Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung« (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 a.a.O.). Daraus ergibt sich, daß das Ministerium der Justiz nur mittelbar Einfluß auf die Rechtsprechung nimmt. Er erstreckt sich auf die Personen der an der Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte Beteiligten, ist jedoch kein Einfluß auf die Sache.

Dementsprechend sind die Mittel des Obersten Gerichts andere als des Ministeriums.

Das Oberste Gericht erfüllt seine Leitungsaufgabe durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien und Beschlüsse, die für die nachgeordneten Gerichte bindend sind (§§ 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 Satz 3 GVG) (s. Rz. 28-33 zu Art. 93). Der Minister der Justiz ist darauf beschränkt, beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zu beantragen (§§ 21 Abs. 3, 39 Abs. 2 GVG; § 4 Abs. 3 Statut des Ministeriums der Justiz). Das Ministerium der Justiz darf »zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben« lediglich Revisionen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte durchführen (§ 21 Abs. 2 GVG). Ist der Einfluß des Ministeriums also auch gewachsen, so spielt es doch in bezug auf die Rechtsprechung nur eine sekundäre Rolle. Schwierigkeiten können durch Zusammenarbeit von Ministerium und Oberstem Gericht (s. Rz. 12 zu Art. 93) vermieden oder gemieden werden. Über die Praxis liegen Erkenntnisse nicht vor.

4. Die Verantwortung des Ministeriums der Justiz wird im Statut von 1976 (§ 1 Abs. 2) zusammengefaßt, wobei freilich zu beachten ist, daß nur die wesentlichen Aufgaben aufgeführt sind. Es handelt sich um folgende:

46

<sup>46</sup> Statut des Ministeriums der Justiz vom 25. 3. 1976 (GBl. I S. 185).